

HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

BESCHLUSS Nr. EX-03-1 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 20. Januar 2003

zur Änderung des Beschlusses Nr. EX-96-1 vom 11. Januar 1996 über die Eröffnung
von laufenden Konten bei dem Amt

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN
BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember
1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und
Modelle) zu entrichtenden Gebühren, nachstehend „Verordnung Nr. 2869/95 der
Kommission“ genannt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember
2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und
Modelle) zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung von
Gemeinschaftsgeschmacksmustern, nachstehend „Verordnung Nr. 2246/2002 der
Kommission“ genannt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2,

in der Erwägung, dass der Beschluss Nr. EX-96-1 des Präsidenten des Amtes vom
11. Januar 1996 über die Eröffnung von laufenden Konten bei dem Amt (ABl. HABM
1996, 48), geändert durch Beschluss Nr. EX-96-7 des Präsidenten des Amtes vom 30.
Juli 1996 (ABl. HABM 1996, 1454), die Zahlung von Gebühren und Preisen über
laufende Konten bei dem Amt ermöglicht und die Bedingungen für die Eröffnung und
die Nutzung solcher Konten festlegt,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, die Entrichtung von Gebühren und Preisen
durch laufende Konten auch für alle Gebühren und Preise gemäß der Verordnung
Nr. 2246/2002 der Kommission zu ermöglichen,

in der Erwägung, dass es bei der Zahlung von Gebühren für eingetragene
Gemeinschaftsgeschmacksmuster über laufende Konten notwendig ist, den Tag zu
bestimmen, an dem die Zahlung einer Gebühr als erfolgt gilt,

in der Erwägung, dass es angebracht ist, die Regelungen über laufende Konten auch in
anderer Hinsicht zu ändern, um praktische Erfahrungen und neue technische
Entwicklungen zu berücksichtigen und die Nutzung laufender Konten weiter zu
vereinfachen,

in der Erwägung, dass unter begrenzten und klar festgelegten Voraussetzungen die
Benutzung eines laufenden Konto für die Entrichtung von Gebühren und Preisen für

Anmeldungen oder Anträge, die von anderen Personen als dem Inhaber des laufenden Kontos oder seinem Vertreter eingereicht werden, möglich sein soll,

in der Erwägung, dass das Amt die Möglichkeit bietet, den Stand des eigenen laufenden Kontos über das Internet abzufragen,

in der Erwägung, dass die in Artikel 8 des Beschlusses vorgesehene Verwaltungsgebühr nicht zu erheben ist, wenn die Zahlung zur Auffüllung des laufenden Kontos bei dem Amt nach dem Tag eingeht, an dem das laufende Konto belastet wird, diese jedoch rechtzeitig vor diesem Tag veranlasst wurde,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss Nr. EX-96-1 des Präsidenten des Amtes vom 11. Januar 1996 über die Eröffnung von laufenden Konten bei dem Amt (ABl. HABM 1996, 48), geändert durch Beschluss Nr. EX-96-7 des Präsidenten des Amtes vom 30. Juli 1996 (ABl. HABM 1996, 1454), wird wie folgt geändert:

1. Nach der zweiten Rechtsgrundlage wird eingefügt:

„gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, nachstehend „Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission“ genannt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2,“

2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Die Entrichtung von Gebühren und Preisen an das Amt kann über laufende Konten erfolgen, die bei dem Amt gemäß den Bedingungen dieses Beschlusses eröffnet werden.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Eröffnung eines laufenden Kontos muss schriftlich erfolgen und ist an folgende Anschrift zu senden:

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Hauptabteilung Finanzen

Avenida Europa, 4

E – 03080 Alicante

Fax: 00 – 34 – 96 513 9113“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ermächtigung für die Abbuchung aller Gebühren und Preise gilt für die Zahlung aller dem Amt geschuldeten Gebühren und Preise für Anmeldungen, Anträge und Handlungen, die vor dem Amt vorgenommen werden

- a) durch den Inhaber des laufenden Kontos oder
- b) durch den Vertreter des Inhabers des laufenden Kontos, wenn dieser ordnungsgemäß bestellt und bevollmächtigt ist, außer wenn Artikel 6 Absatz 2 Anwendung findet.“

- d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung der im vorstehenden Absatz genannten Mitteilung hat der Inhaber des laufenden Kontos beim Amt einen erstmaligen Betrag von mindestens 3000 Euro einzuzahlen.“

- 4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Laufende Konten werden in Euro geführt. Alle Einzahlungen müssen in Euro erfolgen.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

- 5. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Beantragt ein an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligter oder sein Vertreter, dass ein laufendes Konto, dessen Inhaber er nicht ist und über das er gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe b) nicht verfügen kann, mit einer bestimmten Gebühr belastet werden soll, so wird ein solcher Antrag vom Amt nicht berücksichtigt, es sei denn, dass er vor dem Tag, an dem die Zahlung der Gebühr gemäß Artikel 7 als erfolgt gilt, dem Amt den schriftlichen Nachweis vorlegt, dass der Inhaber des laufenden Kontos der Belastung mit dieser Gebühr zustimmt.“

- 6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) für Gebühren für die Verlängerung einer Gemeinschaftsmarke (einschließlich Klassengebühren) oder für die Verlängerung eines eingetragenen

Gemeinschaftsgeschmacksmusters: am Tag, an dem der Antrag auf Verlängerung gestellt wird,“

b) Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„e) für die Eintragungsgebühr, die zusätzliche Eintragungsgebühr, die Bekanntmachungsgebühr und die zusätzliche Bekanntmachungsgebühr der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, wenn keine Aufschiebung der Bekanntmachung beantragt wird: am Tag, an dem die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingereicht wurde,“

c) Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) für die Eintragungsgebühr, die zusätzliche Eintragungsgebühr, die Gebühr für die Aufschiebung und die zusätzliche Gebühr für die Aufschiebung in Bezug auf die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, wenn eine Aufschiebung der Bekanntmachung beantragt wird: am Tag, an dem die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingereicht wurde,“

d) Folgender Buchstabe g) wird angefügt:

„g) für die Bekanntmachungsgebühr und die zusätzliche Bekanntmachungsgebühr bei Aufschiebung: an dem Tag, der drei Monate vor dem Ablauf der Aufschiebungsfrist liegt, oder an dem Tag, an dem der Inhaber die frühere Bekanntmachung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster beantragt, je nachdem, was zuerst zutrifft,“

e) Folgender Buchstabe h) wird angefügt:

„h) für alle anderen Gebühren und für alle Preise: am Tag des Eingangs der Anmeldung, der Erklärung, der Beschwerde, des Widerspruchs oder des Antrags, für den die Gebühr geschuldet wird.“

7. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist zu dem Zeitpunkt, an dem das Amt das laufende Konto belastet, der Betrag des laufenden Kontos nicht ausreichend, um die Zahlung des Gesamtbetrags einer oder mehrerer Gebühren oder Preise abzudecken, so wird dies dem Inhaber des Kontos mitgeteilt.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 2 wird nicht fällig, wenn der Inhaber des laufenden Kontos dem Amt nachweist, dass die Zahlung zur Auffüllung des Kontos in der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) i), ii) oder iii) der Verordnung Nr.

2869/95 der Kommission oder Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) i), ii) oder iii) der Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission vorgesehenen Weise vor dem Zeitpunkt veranlasst wurde, zu dem das Amt die Belastung des laufenden Kontos vornahm.“

8. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

(1) Der Inhaber des laufenden Kontos kann beim Amt beantragen, über das Internet Zugriff auf seine Kontoauszüge zu erhalten. In diesem Fall erteilt das Amt dem Inhaber ein Passwort für den eingeschränkten Zugang zu seinen Kontoauszügen. Andernfalls versendet das Amt regelmäßig, im allgemeinen einmal wöchentlich, einen schriftlichen Kontoauszug mit der Aufstellung aller Kontobewegungen des betreffenden Zeitraums.

(2) Unregelmäßigkeiten oder Fehler in den durchgeführten Buchungen hat der Inhaber des Kontos dem Amt innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des schriftlichen Kontoauszugs oder, sofern Zugang zum Kontoauszug über das Internet gewährt wurde, ab dem Tag, an dem die Buchung ausgeführt wurde, mitzuteilen. Jede unregelmäßige oder falsche Buchung wird vom Amt rückwirkend zu dem Tag der Vornahme der Buchung storniert.“

9. Artikel 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Amt behält sich das Recht vor, das laufende Konto durch schriftliche Mitteilung an seinen Inhaber aufzulösen, insbesondere wenn die Nutzung des laufenden Kontos nicht gemäß den Bedingungen dieses Beschlusses erfolgte.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2003 in Kraft. Er ist mit Wirkung vom 1. Januar 2003 an anzuwenden. Er wird im Amtsblatt des HABM veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 20. Januar 2003

Wubbo de Boer
Präsident